



Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Referentin:

Mag. Birgit KLIBA

Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Präsidium, Personal und Organisation
Abt. Verfassung / Vergabemanagement

Tel. 0732/7070-1129

Fax 0732/7070-54-1129

Email: birgit.kliba@mag.linz.at

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Auswirkungen des Bundesvergabegesetzes 2006 in der Vergabepraxis

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Schwellenwerte und In-Kraft-Treten

Geringere Schwellenwerte ab 1.1.2006

Parallele Geltung von BVergG 2002 und BVergG 2006

Für öffentliche Auftraggeber im Vollziehungsbereich der Länder (Länder und Gemeinden) gibt es spezielle In-Kraft-Tretens-Bestimmungen (1.1.2007):

- für RVB OSB
- Wettbewerblicher Dialog
- Dynamisches Beschaffungssystem
- Nicht prioritäre Dienstleistungen
- Verständigung von der Ausscheidung und
- § 2 Z. 16 BVergG mit Ausnahme Widerruf

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Wahl einfacher Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich

Erhöhung der Subschwellenwerte

- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen:

NOV oB: € 80.000,-- (anstatt bisher € 60.000,--)

VV oB: € 60.000,-- (anstatt bisher € 40.000,--)

- Direktvergabe für alle Leistungen: € 40.000,-- (anstatt bisher € 20.000,-- bzw. € 30.000,- bei den geistigen Dienstleistungen)
- Achtung bei nicht prioritären Dienstleistungen: Geltung des BVergG 2002 bis 31.12.2006

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Verfahrensbestimmungen

- Bekanntmachungen
- Erleichterungen bei der Eignungs- und Angebotsprüfung
- Subvergabe
- Widerruf
- Stillhaltefristen

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Bekanntmachungen USB

- Änderungen im Anhang XV des BVergG 2006 im Muster für die Bekanntmachung von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich:

z.B. im offenen Verfahren sind Angaben über die Sicherstellungen nicht mehr erforderlich, jedoch über Abänderungsangebote

Die notwendigen Formulare sind zu überarbeiten!

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Bekanntmachungen EU

- EU-weite Ausschreibungen sind entweder mittels den vorgegebenen [pdf-Formularen](#) (per Hand oder Schreibmaschine) auszufüllen oder online auf www.simap.eu.int
- EU-Formulare in Word-Dokumenten erstellen, um anschließend eine „bruchfreie“ Verwendung von V-OPTI zu gewährleisten?
- EDV-mäßige Schnittstelle zur EU?

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Bekanntmachungen - Allgemein

- Bei Ausschreibungen im Oberschwellenbereich beginnt die Angebotsfrist mit dem Tag der Absendung der Bekanntmachung an die EU, sofern nicht ein Tag für die frühest mögliche Abholung der Ausschreibungsunterlagen angegeben ist.
- Bei Ausschreibungen im Unterschwellenbereich beginnt die Angebotsfrist mit der ersten Verfügbarkeit der Bekanntmachung, dh. Erscheinungsdatum in der ALZ, sofern nicht ein Tag für die frühest mögliche Abholung der Ausschreibungsunterlagen angegeben ist.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Eignungsprüfung - Ausschlussgründe (§ 68)

- Rechtskräftige Verurteilung in best. strafrechtlichen Delikten (zB. Untreue, Bestechung, Geldwäscherei etc.)
- Konkurs-/Insolvenzverfahren, gerichtliches Ausgleichsverfahren, Zwangsausgleich
- Liquidation bzw. Einstellen der gewerblichen Tätigkeit
- Rechtskräftige Verurteilung berufl. Zuverlässigkeit
- Schwere Verfehlung gg. Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts
- Rückstände Sozialversicherung oder Steuern/Abgaben
- Falsche Erklärungen/keine Auskünfte über Eignung

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Eignungsprüfung - Beteiligung trotz Ausschlussgrundes

Von einem Ausschluss kann nach § 68 Abs. 2 und 3 Bundesvergabegesetz 2006 Abstand genommen werden, wenn

- trotz Konkurs/Insolvenz für VV nach § 38 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 Z. 7 die Leistungsfähigkeit noch ausreicht
- auf Beteiligung in begründeten Ausnahmefällen oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses nicht verzichtet werden kann oder
- nur ein geringer Rückstand der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben besteht.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Absehen von der Eignungsprüfung (§ 78) im USB

kann von einem Nachweis abgesehen werden, wenn kein Zweifel an Eignung besteht

- bei Bauauftrag bis € 120.000,--
- bei Liefer- und Dienstleistungsauftrag bis € 80.000,--
aber § 19 Abs. 1 bestimmt, dass der Bieter jedenfalls befugt, zuverlässig und leistungsfähig sein muss !!!
- unnötige Transaktionskosten ersparen
- kein Freibrief für Auftraggeber ausgestellt wird
- wenn ein Unternehmer als befugt usw. bekannt ist und die Leistung Zug um Zug abgewickelt werden soll.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Angebotsöffnung / Ausscheiden

- **Angebotsöffnung**
Verlesen / Festhalten in NS: Name, Geschäftssitz, Gesamtpreis/Angebotspreis, wesentliche Erklärungen der Bieter und sonstige in Zahlen ausgedrückte Bieterangaben im Hinblick auf Zuschlagskriterien, wenn in Ausschreibungsunterlage angekündigt
- **Ausscheiden:**
unverzüglich bekannt machen und anfechtbar (aber: Übergangsbestimmung für Gemeinden)

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Angebotsprüfung - Mängelbehebung

- Keine zwingende Mängelbehebung bei Aufträgen bis € 120.000,--
- Keine zwingende Aufklärung unplausibler Preise bis € 120.000,--
- Behebbar / Unbehebbar Mängel
Beispiel: Fehlendes Vadium ist unbehebbar ex lege

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Behebbar - Unbehebbar Mängel

Für die Behebbarkeit von Mängel oder Unvollständigkeiteine Angebotes müssen folgende Kriterien erfüllt sein :

Wahrung des:

- Wettbewerbsprinzip
 - Gleichbehandlungsgebotes
 - Gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten
-
- Mängelbehebung oder –beseitigung im Rahmen der gesamten zulässigen Aufklärung

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Behebbar - Unbehebbar Mängel

- Keine Änderung (Verbesserung) der Wettbewerbsstellung des mangelverbessernden Bieters:

- durch die Verbesserung des Mangels oder
- durch die Beseitigung der Unvollständigkeit (weder eine Änderung des Angebotspreises noch eine Änderung bei Angaben, die für die Bewertung durch die Zuschlagskriterien maßgebend sind, aber auch keine Änderung bei den Mindestanforderungen für die Eignung etc.)

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Subunternehmerleistung (§ 83)

- Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge.
- Der Auftraggeber hat in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen, ob alle oder nur die wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben sind.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Subunternehmerleistung (Inhalt des Angebotes § 108 Abs 1 Z 2)

- ... Bekanntgabe der SU, deren Leistungsfähigkeit für den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bieters erforderlich ist
- ... Bekanntgabe aller Teile oder – sofern der Auftraggeber dies in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen hat – nur der wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt
- ... SU samt Nachweis ihrer Befugnis und beruflichen Zuverlässigkeit
- ... Nennung mehrerer SU je Leistungsteil ist zulässig
- ... Haftung des AN wird durch diese Angabe nicht berührt

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Subunternehmerleistung

- Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit gemäß den §§ 72 und 73 besitzt.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Widerruf

- **Widerruf vor Ablauf der Angebotsfrist**
Wenn Umstände bekannt werden, die ... eine Ausschreibung ausgeschlossen oder zu einer inhaltlich anderen Ausschreibung geführt hätten bzw. wenn sachliche Gründe bestehen
- **Widerruf nach Ablauf der Angebotsfrist**
Wie beim Widerruf vor Ablauf der Angebotsfrist plus
Kein Angebot eingelangt und nach Ausscheiden kein Angebot im Vergabeverfahren verbleibt

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Widerruf

- Widerrufsabsicht und auch die Gründe der internen Widerrufsentscheidung in einem Aktenvermerk festzuhalten
- Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung, Verständigung der Bewerber, an die Ausschreibungsunterlagen abgegeben wurden bzw. der Bieter unter Bekanntgabe des Grundes von der Absicht, zu widerrufen
- Stillhaltefrist (wie bei Zuschlagsentscheidung)

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Widerruf

- Vor Ablauf der Stillhaltefrist darf ein neues Vergabeverfahren über den gleichen Auftragsgegenstand nicht eingeleitet werden, soweit die Beschaffung nicht aus dringlichen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Bereits eingelangte Angebote dürfen nach der Mitteilung oder der Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung nicht geöffnet werden.
- Mitteilung der Widerrufserklärung: Nach Ablauf der Stillhaltefrist hat der Auftraggeber die Widerrufserklärung in derselben Art wie die Widerrufsentscheidung mitzuteilen oder, sofern dies nicht möglich ist, im Internet bekannt zu machen.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Widerruf

- Bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich genügt die Bekanntmachung der Widerrufserklärung im Internet.
- Mit der Erklärung des Widerrufs nach Ablauf der Stillhaltefrist gewinnen Auftraggeber und Bieter ihre Handlungsfreiheit wieder.
- Bereits eingelangte Angebote sind nach Erklärung des Widerrufs auf Verlangen zurückzustellen.
- Der Zeitpunkt der Erklärung des Widerrufs ist nachweislich zu dokumentieren.
- Der Widerruf ist eine gesondert anfechtbare Entscheidung.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Stillhaltefrist

- Dauer 7 Tage bei:
allen Verfahren im USB
Dynamische Beschaffung
Rahmenvereinbarung
elektronische Auktion
beschleunigten Verfahren wegen Dringlichkeit
- Bei den Verfahren OV, NOV mB, VV mB und VV oB im OSB: Dauer 14 Tage
- Ausnahmen: § 131 (zB. VV mit 1 Unternehmen)

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Stillhaltefrist

- Stillhaltefrist beginnt mit Zugang der Zuschlagsentscheidung bei Übermittlung per (E-Mail oder) **Fax**
- per Brief nur in „begründeten Ausnahmefällen“ - § 43 Abs. 6 BVergG 2006
- Neu: Mindestinhalt für die Zuschlagsentscheidung:
Den Bietern ist das Ende der Stillhaltefrist, die Gründe für die Ablehnung des Angebotes, die Vergabesumme, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes und auch die Ausscheidungsentscheidung mitzuteilen.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Ausblick

Eine reibungslose Umsetzung des Vergaberechts braucht:

- Standardisierung und Prozessoptimierung
- VOPTI: Anpassung
 - an der Umsetzung wird gearbeitet
 - neue Formulare, da neue Verfahren
 - neue Schwellenwerte
- Bestimmungen in Ausschreibungsunterlagen, Allgemeine Geschäftsbedingungen und Besondere Geschäftsbedingungen: Anpassung
- Umfangreiche MitarbeiterInnenschulungen

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Ausblick

Eine reibungslose Umsetzung des Vergaberechts braucht:
ÖNORMEN:

- Grundsatz der Bindung, aber: AG kann bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses abweichende Festlegungen von geeigneten Leitlinien (zB ÖNORMEN) oder standardisierten LB treffen (§ 97 Abs 2) -> Grenze ist Missbrauch
- Grundsatz der Bindung, aber: AG kann bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses abweichende Festlegungen von geeignete Leitlinien (zB ÖNORMEN) oder standardisierten LB treffen (§ 99 Abs 2) -> Grenze ist Missbrauch
- Begründung im Vergabeakt ist erforderlich
- Bei Anfrage unverzügliche Auskunft an Bieter

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Ausblick

Eine reibungslose Umsetzung des Vergaberechts braucht:

- Elektronische Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen im Internet zur Verkürzung der Angebotsfristen um weitere 5 Tage ???
- Oö. Vergabe-Nachprüfungsgesetz:
Begutachtungsentwurf liegt bereits vor, wird wahrscheinlich nicht vor Sommer 2006 im Oö. Landtag beschlossen

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Ausblick

Eine reibungslose Umsetzung des Vergaberechts braucht:

- Verordnung über Festlegung der Publikationsmedien für Bekanntmachungen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006: kommt wahrscheinlich nicht vor Sommer 2006
- Oö. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung: kommt wahrscheinlich nicht vor Sommer 2006
- Standardformularverordnung (EU-Formulare): online-Formulare oder Schnittstelle zur EU

- Flexibilität und immer am neuesten Stand bleiben und Ihre intensive Mitarbeit!!!

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Mag. Birgit Kliba

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006

